

Anlage 1

Aufnahme von textlichen Festsetzungen und Erläuterungen für das neue Naturschutzgebiet

In Kapitel 3.2.2 (Gebietsspezifische textliche Festsetzungen für Naturschutzgebiete (NSG) gem. § 20 LG) wird nach den textlichen Festsetzungen zu N 21 (NSG „Chorbusch“) folgender Text eingefügt:

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

N 22

NSG „Baadenberger Senke, Stöckheimer See und Große Laache“

Das Naturschutzgebiet ist in den Planquadraten (PQ) 5848, 5850 und 6050 in Blatt 5 und 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebietes gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Das NSG „Baadenberger Senke, Stöckheimer See und Große Laache“ wird nach § 20 Satz 1 a), b), c) sowie Satz 2 LG festgesetzt

- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der aufgelassenen Abgrabungen als besonders wertvoller Sekundärlebensraum für Arten der Feuchtbiotope, offener Wasserflächen, Steilböschungen, Röhrichtsäume sowie magerer Böden und wechselfeuchter Bereiche,
- zur Erhaltung und Entwicklung von stellenweise vernässten Laubwaldbereichen, extensiv genutzten Obstwiesen und altem Baumbestand,
- zur Erhaltung der Abgrabungsgewässer als wichtiger Lebensraum und Rastplatz, insbesondere für Wasservögel,

Der strukturreiche Biotopkomplex wird geprägt durch zwei große Abgrabungsgewässer mit Steilböschungen und Flachwasserbereichen sowie weiteren Nass-, Feucht- sowie trockenen Ruderalflächen, der markant ausgeprägten Mittelterrassenkante, der davor liegenden alten Rheinrinne mit gut ausgeprägter Bestockung, einer großen Grünlandbrache, stellenweise vernässten Laubwaldbereichen, einem Villengarten mit altem Baumbestand und extensiv genutzten Obstwiesen.

Besondere Bedeutung haben die Abgrabungsgewässer als Rastplatz für Durchzügler und Winterhabitat für seltene Wasservögel.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- zum Schutz eines der bedeutendsten Amphibienlaichplätze im linksrheinischen Köln,
 - zur Sicherung der Funktion des in diesem Landschaftsraum einzigen zusammenhängenden Waldkomplexes (mit Fortsetzung auf dem Gebiet des Rhein-Erft-Kreises) als Trittsteinbiotop für die Fauna der umgebenden Ackerflächen,
 - wegen des kulturhistorischen und geowissenschaftlichen Wertes der Mittelterrassenböschung mit davor gelagerter Alluvialrinne,

Als weitere bedeutsame Elemente sind Relikte der bäuerlichen Kulturlandschaft zu nennen wie Hohlwege, Eiben-Hecke und Esskastanien-Reihe.
 - zur Sicherung der schutzwürdigen Böden: Böden mit einer regional hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit sowie einer großen Filter-, Puffer- oder Speicherfunktion,
 - wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit, insbesondere aufgrund des Vorkommens vieler seltener Tierarten, seltener geologischer und morphologischer Strukturen und der herausragenden Vielfalt an naturnah entwickelten, belebenden und gliedernden Elementen in einem ansonsten stark genutzten und ausgeräumten Umfeld.

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im NSG „Baadenberger Senke, Stöckheimer See und Große Laache“ über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.2.1 hinaus verboten:

1. das Betreten der Böschungen der Abgrabungsbereiche sowie der übrigen Flächen mit Ausnahme der ausgebauten Straßen und Wege,
2. Fahrzeuge einschließlich Anhänger

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

-
- und Geräte aller Art abzustellen,
3. Veranstaltungen aller Art durchzuführen,
 4. Einrichtungen für Erholungs-, Freizeit- und Sportzweck zu errichten, zu erweitern, zu unterhalten oder bereitzustellen,
 5. den Grundwasserspiegel zu verändern sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernden Maßnahmen durchzuführen,
 6. Mieten, Silagen, Mist- oder Komposthaufen anzulegen sowie sonstige feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, wie z. B. Boden, Gartenabfälle oder Bauschutt einzubringen oder zu lagern,
 7. Wassersport jeglicher Art und Modellsportgeräte zu betreiben sowie zu baden und Eisflächen zu betreten,
 8. in der Zeit vom 16.12. bis 15.02. sowohl die Ausübung der Jagd im engeren Sinne des § 1 Abs. 4 BJG als auch das Erlegen von Rabenkrähen und Elstern,
 9. die ackerbauliche Nutzung,
- Eine Erhaltung des Gebietes als Vorrangfläche für den Wasservogelschutz ist ohne diese Ruhigstellung nur unzureichend möglich. Darüber hinaus wären durch eine Freizeitnutzung der Bestand und die Entwicklung der Ufervegetation gefährdet.
- Das Verbot zielt auf den Schutz der Fauna, insbesondere der Vogelwelt. Für die Wintergäste und Durchzügler ist die Jagd ein Störfaktor. Die Ausübung der Jagd ist mit einem örtlichen Vertreibungseffekt verbunden, der sich negativ auf die Energiereserven, insbesondere ziehender Wasservögel auswirkt. Denn vor allem ziehende Vögel müssen mit ihrer Energie haushalten, um die Distanzen vom Sommerlebensraum zum Überwinterungsquartier und zurück erfolgreich bewältigen zu können. Durch den gewählten Zeitraum wird zumindest erreicht, dass in der Kernzeit des Vogelfluges jagdbedingte Störungen des Gebietes vermieden werden.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

10. die Bodenerosion zu fördern.

Nicht betroffene Nutzungen

Folgende Nutzungen – hierzu zählen auch Tätigkeiten – bleiben von allen oder nur einzelnen Allgemeinen und/oder Gebietsspezifischen Verboten unberührt:

1. vom gebietsspezifischen Verbot 1 und den allgemeinen Verboten 1, 3, 7 und 11 die ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den bisher ackerbaulich genutzten Flächen bis zur Umwandlung in eine mit dem Schutzzweck zu vereinbarende Nutzung gemäß des gebietsspezifischen Gebotes Nr. 3,
2. das Betreten des Gebietes zum Zweck des Jagdschutzes und der Jagdausübung mit Ausnahme der als nicht standsicher gekennzeichneten Böschungen,
3. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind dem Oberbürgermeister der Stadt Köln als untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu melden,
4. die rechtmäßige, mit dem Schutzzweck zu vereinbarende fischereiliche Nutzung im Sinne des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 14.11.1997 (MBI. NW. S. 1480) von den allgemeinen Verboten 2, 3, 11 und 26, soweit Art und Umfang der Nutzung einvernehmlich durch eine vertragliche Vereinbarung zwischen den Fischereiausübungsberechtigten, der unteren Landschaftsbehörde, der unteren Fischereibehörde und der höheren Fischereibehörde abgestimmt wurden. Kommt diese Vereinbarung

Diese Regelung bezieht sich insbesondere auf die ackerbaulich genutzten Flächen im Anschluss an die Abgrabungsbereiche und an die Große Laache, die wegen ihrer Pufferfunktionen in das Naturschutzgebiet einbezogen wurden.

Die übrigen Verbote sind zu beachten, nach denen z. B. die Veränderung der Ufer, die Zerstörung des Bewuchses, die Errichtung baulicher Anlagen und das Befahren des Gebietes verboten sind.

Seitens der Verwaltung wird eine einvernehmliche Lösung mit den Fischereiausübungsberechtigten während des Verfahrens zur 9. Änderung des Landschaftsplans angestrebt.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

nicht innerhalb von 12 Monaten nach Rechtskraft der 9. Landschaftsplanänderung zustande, kann die Fischerei aufgrund der naturschutzfachlichen Erfordernisse (Schutzzweck) durch die untere Landschaftsbehörde eingeschränkt werden.

5. abfallrechtliche Stilllegungsmaßnahmen, abgrabungsrechtliche Herrichtungs- und Rekultivierungsmaßnahmen sowie landschaftsrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, soweit sie mit dem Schutzzweck zu vereinbaren und mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind,
6. andere rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen, soweit diese mit dem Schutzzweck in Einklang stehen bzw. zu bringen sind.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist in NSG „Baadenberger Senke, Stöckheimer Hof und große Laache“ (N 22) über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.2.1 hinaus geboten:

1. die Einziehung und ggf. Entsiegelung des Verbindungsweges zwischen Auweiler Weg und Stöckheimer Weg und Sperrung für den Kfz-Verkehr, sobald keine entgegenstehenden Verpflichtungen aus bestehenden Rechten gegeben sind,

Der Weg ist an beiden Enden mit einem Wall zu versehen, der ein Befahren der Flächen unmöglich macht; die Passierbarkeit für Radfahrer und Fußgänger ist weiterhin zu ermöglichen.
2. die Herausnahme ackerbaulich genutzter Flächen aus der derzeitigen Bewirtschaftungsform unter Berücksichtigung des § 7 LG NW und Umwandlung in eine mit dem Schutzzweck zu vereinbarende Nutzung.

Änderung von Entwicklungszielen

Für die als Naturschutzgebiet festzusetzenden Flächen werden die bislang dargestellten Entwicklungsziele durch das Entwicklungsziel 7 (Sicherung und Entwicklung von besonderen Lebensstätten für Pflanzen und Tiere) ersetzt.

Die außerhalb des geplanten Naturschutzgebietes liegenden Flächen zwischen Baadenberger Senke und Stadtgrenze, zwischen der Großen Laache und Stadtgrenze sowie nördlich an das Naturschutzgebiet angrenzend bis einschließlich des geschützten Landschaftsbestandteils 6.25 erhalten ebenfalls das Entwicklungsziel 7 (Sicherung und Entwicklung von besonderen Lebensstätten für Pflanzen und Tiere), da sie als Pufferzone für das Naturschutzgebiet dienen.

Streichung des geschützten Landschaftsbestandteils LB 6.25 „Feldgehölze und Parkreste am Stöckheimer Hof“

In der Entwicklungs- und Festsetzungskarte wird der geschützte Landschaftsbestandteil 6.25 „Feldgehölze und Parkreste am Stöckheimer Hof“ gestrichen, da dieser Teil des geplanten Naturschutzgebietes wird.

In Kapitel 3.5.2 (Gebiets- und objektspezifische textliche Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile (LB) gemäß § 23 Satz 1 LG in der Gliederung der Stadtbezirke) werden die textlichen Festsetzungen und Erläuterungen für den geschützten Landschaftsbestandteil LB 6.25 ebenfalls gestrichen.

Streichung des Signets für die Pflegemaßnahme 6.4 – 20

Das Signet Pf 6.4 – 20 in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte wird gestrichen. In Kapitel 4.2.2 der textlichen Festsetzungen (Festsetzungen für Maßnahmen in den Stadtbezirken) wird in den textlichen Festsetzungen für die Maßnahme 6.4 - 20, die sich auf die Bereiche Stöckheimer Hof, Haus Fühligen und Lindweiler Hof erstreckt, der Begriff „Stöckheimer Hof“ gestrichen. Somit gilt diese Maßnahme nicht mehr für den Bereich des Stöckheimer Hofes, sondern nur noch für die anderen im Festsetzungstext genannten Bereiche.

Streichung der Maßnahme R 403 und R 413

In der Entwicklungs- und Festsetzungskarte wird die Maßnahme R 413 gestrichen. In Kapitel 4.2.2 (Festsetzungen für Maßnahmen in den Stadtbezirken) werden die textlichen Festsetzungen und die Erläuterungen für die Kiesgrube R 403 und 413 ebenfalls gestrichen.

Streichung der Maßnahme R 612

In der Entwicklungs- und Festsetzungskarte wird die Maßnahme R 612 gestrichen. In Kapitel 4.2.2 (Festsetzungen für Maßnahmen in den Stadtbezirken) werden die textlichen Festsetzungen und die Erläuterungen für die Kiesgrube R 612 ebenfalls gestrichen.